

Handwerkerleistungen im Privat-Haushalt

Seit 2006 dürfen Kosten für Handwerkerleistungen, die im Privathaushalt angefallen sind, direkt von der Steuer abgesetzt werden. Alle Tätigkeiten, die von Handwerkern im Haushalt durchgeführt werden, sind begünstigt. Nicht begünstigt sind die Materialkosten und Arbeiten im Zusammenhang mit einem Neubau.

Von der Steuer dürfen 20% des Rechnungsbetrages, ab 2009 maximal 1.200€, abgesetzt werden. Wer also insgesamt 6.000€ für Handwerkerlöhne aufzuwenden hatte kommt in den Genuss des maximalen Abzugs, nämlich 1.200€ Einkommensteuer!

Begünstigte Handwerkerleistungen

- Arbeiten an Dach, Fassade, Garagen
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen und Tapezieren in den Innenräumen, an Heizkörpern u.a.
- Reparaturen an Heizungsanlagen
- Schornsteinfeger und Wartung von Thermen
- Reparaturen an Elektro-, Gas- und Wasserinstallation
- Modernisierung von Küche und Bad
- Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen
- Arbeiten im Garten oder an der Hauseinfahrt.

Nachweis

Die Zahlung des Rechnungsbetrages auf ein Konto des Handwerkers muss nachgewiesen werden! Barbelege (z.B. von Schornsteinfegern) werden nicht mehr anerkannt.

Diese Kurzinformation ersetzt keine Beratung. Für den Inhalt wird deshalb keine Haftung übernommen.